Hessischer
Judo-Verband e.V.

Kampfrichter-Ordnung

Lediglich der besseren Lesbarkeit halber wird auf die durchgängige Verwendung der weiblichen und männlichen Sprachform zur Bezeichnung von Ämtern oder Funktionen verzichtet. Selbstverständlich gilt die gewählte männliche Form der Bezeichnung auch für weibliche Personen.

INHALT

1. Allgemeines
2. Landes-KR-Referent, Landes-KR-Kommission und KR-Versammlung
   - 2.1 Landes-KR-Referent
   - 2.2 Landes-KR-Kommission
   - 2.3 KR-Versammlung
     - 2.3.1 Zuständigkeit
     - 2.3.2 Wahlen, Bestätigungen
     - 2.3.3 Einberufung, Einladung, Tagesordnung
     - 2.3.4 Ablauf
     - 2.3.5 Protokoll und Veröffentlichung
3. Aus- und Fortbildung, Lizenzen
   - 3.1 Ausbildung, Lizenzen
   - 3.2 Fortbildung
   - 3.3 Prüfungen, Leistungsbewertung
4. Einsatz von KR
5. HJV-Wettkämpfe
6. Aufgaben der KR
7. Kleiderordnung
8. sonstige Regelungen

Abkürzungen:

KRO = Kampfrichter-Ordnung, KRV = Kampfrichter-Versammlung, KR = Kampfrichter, HKR = Haupt-Kampfrichter, KRR = Kampfrichter-Referent, KRK = Kampfrichter-Kommission, HJV = Hessischer Judo-Verband e.V., DJB = Deutscher Judo-Bund e.V., EJU = Europäische Judo-Union, IJF = Internationale Judo-Föderation, lsb h = Landesportbund Hessen e.V.

1. Allgemeines

1.1 Die KRO regelt das Kampfrichterwesen innerhalb des HJV. Es gelten die Kampfregeln des DJB.

1.2 Das Kampfrichterwesen umfasst die Tätigkeiten der KR, des KRR, der KRK, der KR-Coaches, Zeitnehmer und Registratoren. Es sichert die regelgerechte Durchführung von Wettkämpfen sowie die Aus- und Fortbildung innerhalb des Kampfrichterwesens.

1.3 Der KR ist unabdingbarer Bestandteil des Wettkampfes und dafür verantwortlich, den Geist des Judo zu wahren, indem er regelkonforme, faire und unbefangene Entscheidungen trifft, damit der im Regelsinne richtige Wettkämpfer zum Sieger erklärt wird.

1.4 Der KR, der KRR, das Mitglied der KRK und der KR-Coach ist bei Wahrnehmung seiner Aufgaben Repräsentant und Offizieller des HJV und hat dies in seinem Verhalten und Auftreten angemessen zu berücksichtigen.

2. KR-Referent, KR-Kommission und KR-Versammlung

2.1 KR-Referent

2.1.1 Der KRR ist für das Kampfrichterwesen zuständig und verantwortlich. Er kann Kompetenzen, Aufgaben und Aufgabenbereiche seiner Tätigkeit an Dritte delegieren.

2.1.2 Der KRR muss Mitglied eines ordentlichen Mitglieds des HJV und erfahrener KR sein.

2.1.3 Der KRR kann an allen KR-Lehrgängen und Veranstaltungen im Bereich des HJV teilnehmen, bei denen es um die Kampfregeln und ihre Auslegung geht.

2.2 KR-Kommission

2.2.1 Bei seiner Tätigkeit wird der KRR von der KRK beraten und unterstützt. Die KRK besteht aus dem KRR und mindestens drei, aber höchstens fünf weiteren Mitgliedern.

2.2.2 Die Mitglieder der KRK werden vom KRR vorgeschlagen und durch die KRV in den satzungsgemäßen Wahljahren für die Dauer von zwei Jahren bestätigt.

2.2.3 Erfolgt die Bestätigung eines Mitgliedes nicht, so ist ein neuer Vorschlag zu unterbreiten. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus der KRK aus oder soll die KRK um ein weiteres Mitglied ergänzt werden, kann der KRR bis zur nächsten turnusgemäßen Bestätigung ein kommissarisches Mitglied benennen.

2.3 Kampfrichterversammlung

2.3.1 Wahlen, Bestätigungen

2.3.1.1 Gewählt oder bestätigt werden kann nur, wer anwesend ist oder vorher schriftlich sein Antritt zur Wahl sowie im Falle dieser die Annahme erklärt hat.

2.3.1.2 Wahlen sind schriftlich und geheim durchzuführen. Steht nur eine Person zur Wahl, ist offen abzustimmen, es sei denn, ein Antrag auf schriftliche und geheime Wahl wird gestellt.

2.3.1.3 Die Bestätigung der Mitglieder der KRK erfolgt offen und en bloc. Einzelabstimmung und/oder schriftliche und geheime Abstimmung erfolgen, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wird.

2.3.1.4 Die KRV hat für jede Wahl und Bestätigung der Mitglieder der KRK eine Wahlkommission zu wählen, die aus einem Wahlleiter und zwei Beisitzern besteht. Wer der Wahlkommission angehört, kann nicht selbst gewählt oder bestätigt werden.

2.3.2 Einberufung, Einladung, Tagesordnung

2.3.2.1 Die KRV wird vom KRR einberufen und hat jährlich, vorzugsweise rechtzeitig vor der jeweiligen Mitgliederversammlung, stattzufinden.

2.3.2.2 Der KRR muss jeden Teilnahmeberechtigten unter Angabe von Zeit und Ort sowie der vorläufigen Tagesordnung zur KRV laden. Die Ladung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Homepage des HJV unter www.hessenjudo.de oder im Mitteilungsblatt des lsb h. Alternativ kann die Einladung per E-Mail an die dem HJV bekannten E-Mailadressen erfolgen. Der Nachweis des Versandes genügt für die Zustellung. Die Einladungsfrist beträgt mindestens sechs Wochen.

2.3.2.3 Neben den in Ziff. 2.3.4.2 genannten Punkten darf Gegenstand der endgültigen Tagesordnung nur sein, was

a) in der vorläufigen Tagesordnung zusammen mit der Einladung bekanntgegeben wurde,
b) Antragsberechtigte rechtzeitig beantragt haben. Anträge sind nur rechtzeitig, wenn sie mindestens drei Wochen vor der KRV in Textform in der Geschäftsstelle eingegangen sind. Der KRR hat solche Anträge zusammen mit der endgültigen Tagesordnung unverzüglich, spätestens zwei Wochen vor der KRV auf der Homepage des HJV unter

www.hessenjudo.de zum Download bereitzustellen. Alternativ kann der KRR die Unterlagen per E-Mail an die dem HJV bekannten E-Mailadressen der Teilnahmeberechtigten versenden. Der Nachweis des Versandes genügt für die Zustellung.

2.3.3 Ablauf

2.3.3.1 Der KRR, wenn verhindert ein dazu durch die KRV bestimmter Versammlungsleiter, leitet die KRV.

2.3.3.2 Jede KRV hat nach ihrem Beginn festzustellen:

a) die form- und fristgerechte Einladung
b) die anwesenden Stimmberechtigten und die anwesenden Stimmen und
c) die endgültige Tagesordnung.

2.3.3.3 Jede KRV ist an ihre festgestellte endgültige Tagesordnung gebunden und kann Beschlüsse nur im Rahmen der endgültigen Tagesordnung fassen.

3. Aus- und Fortbildung, Lizenzen

Die Aus- und Fortbildung der KR des HJV erfolgt auf der Grundlage dieser Ordnung. Bei der Anmeldung zur Ausbildung muss die Freigabe des Heimatvereins, wenn der Betroffene minderjährig ist, zusätzlich das Einverständnis der Erziehungsberechtigten vorliegen.

3.1 Ausbildung, Lizenzen

3.1.1 Die Ausbildung beinhaltet je nach Lizenzstufe i.a. folgende Themen:

a) Kampfregeln nebst Auslegung in Theorie und Praxis
b) Ordnungen, Bestimmungen von IJF, EJU, DJB und HJV
c) Listenführung, Registratur, Zeitnahme
d) Wiegen, Judopass-, Wettkampflizenz- und Judogikontrolle
e) Verhalten und Aufgaben der Kampfrichter
f) Kampfrichterpersönlichkeit
g) Wettkampftechnik und –taktik

3.1.2 Der HJV vergibt folgende Lizenzen:

3.1.2.1 L-Lizenz für Listenführer, Registratoren und Zeitnehmer:
Die Ausbildung beschränkt sich vornehmlich auf folgende Inhalte: Wettkampfsysteme, Listenführung, Zeitnahme, Registratur, Handzeichen und Kommandos der KR sowie Außenrichter. Der Lehrgang wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Zugelassen zur Prüfung wird, wer mindestens den 5. Kyu-Grad trägt, das 12. Lebensjahr vollendet hat und Mitglied eines ordentlichen Mitglieds des HJV ist. Die Bestimmungen aus Ziff. 3.1.3, 3.2, 3.3.1 (2. Satz), 3.3.3, 4, 6, 7, 8.1 und 8.5 dieser Ordnung finden auf die L-Lizenz keine Anwendung.

3.1.2.2 J-Lizenz für Jugend-KR:
Die Ausbildung umfasst die Themen aus Ziffer 3.1.1. Der Lehrgang wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Zugelassen zur Prüfung wird, wer mindestens den 3. Kyu-Grad trägt und Mitglied eines ordentlichen Mitglieds des HJV ist. Er soll das 14. Lebensjahr vollendet haben.

3.1.2.3 E-Lizenz (Unterbezirksebene):
Die Ausbildung umfasst die Themen aus Ziffer 3.1.1. Der Lehrgang wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Zugelassen zur Prüfung wird, wer mindestens den 1. Kyu-Grad trägt, das 18. Lebensjahr vollendet hat und Mitglied eines ordentlichen Mitglieds des HJV ist. Jeder KR mit gültiger J-Lizenz und mind. 1. Kyu erhält mit Vollendung des 18. Lebensjahres die E-Lizenz.

3.1.2.4 D-Lizenz (Bezirksebene):
Die D-Lizenz wird durch Prüfung erlangt. Zugelassen zur Prüfung wird, wer in der Vorbereitungszeit von nicht weniger als 18 Monaten ab Erlangung der E-Lizenz mindestens 20 offizielle KR-Einsätze absolviert hat. Mit J-Lizenz absolvierte Vorbereitungszeit und Einsätze werden angerechnet.

3.1.2.5 C-Lizenz (Landesebene):
Die C-Lizenz wird durch Prüfung erlangt. Zugelassen zur Prüfung wird, wer in der Vorbereitungszeit von nicht weniger als 18 Monaten ab Erlangung der D-Lizenz mindestens 20 offizielle KR-Einsätze absolviert hat.

3.1.3 Die Lizenz gilt jeweils für einen Zeitraum von zwei Jahren und unter der Bedingung, dass der KR Mitglied eines ordentlichen Mitglieds des HJV ist. Die Lizenz muss in diesem Zeitraum bei einem Fortbildungs- und Lizenzverlängerungs-Lehrgang für jeweils zwei Jahre verlängert werden. Anderenfalls gilt sie als ruhend und der KR hat seine Fähigkeiten und Kenntnisse einer erneuten Prüfung zu unterziehen. Je nach Prüfungsergebnis bleibt die Lizenz abgelaufen oder es kann die alte Lizenz wiedererteilt, eine niedrigere Lizenz erteilt oder eine Nachschulung auferlegt werden.

3.2 Fortbildung

3.2.1 Jeder KR ist verpflichtet, sich regelmäßig in Theorie und Praxis fortzubilden, sich ständig auf dem neuesten Regelstand zu halten und dies durch Prüfung und entsprechende Bewertung bei HJV-Wettkämpfen nachzuweisen. Es werden mindestens einmal im Jahr je Lizenz ein Fortbildungs- und Lizenzverlängerungs-Lehrgang angeboten.

3.2.2 Wer nicht mindestens einmal im Jahr an einem Fortbildungs- und Lizenzverlängerungs-Lehrgang teilgenommen und die anschließende Prüfung bestanden hat, ist grundsätzlich bis auf Weiteres nicht einsetzbar. Die Lizenz ruht. Der KR muss sich in diesem Fall aktiv um eine Nachschulung bemühen, um seine Einsatzfähigkeit wieder herzustellen.

3.2.3 Darüber hinaus werden folgende Lehrgänge angeboten:

a) Informationslehrgänge
b) Listenführungslehrgänge
c) KR-Ausbildungslehrgänge
d) Lehrgänge im Rahmen der Ausbildung und Prüfung zur Erlangung von Kyu-/Dan-Graden und offiziellen Lizenzen, soweit gefordert.

3.3 Prüfungen, Leistungsbewertung

3.3.1 Prüfungen umfassen grundsätzlich eine theoretische und eine praktische Prüfung, deren Inhalt die Ausbildungsinhalte sind. Ist die theoretische Prüfung bestanden, folgt die praktische Prüfung bei einem Wettkampf des HJV.

3.3.2 Eine nicht bestandene Prüfung kann grundsätzlich nur einmal wiederholt werden.

3.3.3 Die praktischen Leistungen des KR werden bei HJV-Wettkämpfen überprüft und bewertet. Der regelmäßige Nachweis des KR ab J-Lizenz über seine aktuelle, praktische Leistungsfähigkeit ist Voraussetzung dafür, als KR eingesetzt werden zu können.

3.3.4 Die Bewertung von theoretischen und praktischen Leistungen erfolgt auf Basis folgender Notenskala:

1 – sehr gute Leistungen, geeignet für allerhöchste Ansprüche
2 – gute Leistungen, geeignet für hohe Ansprüche
3 – befriedigende Leistungen, die von jedem KR erwartet werden
4 – ausreichende, aber unbefriedigende Leistungen
5 – nicht ausreichende Leistungen

Prüfungen sind bestanden bzw. der Nachweis über die aktuelle, praktische Leistungsfähigkeit ist erbracht, wenn die Leistung mit mindestens der Note 4 bewertet wird. Die praktischen Leistungen werden nach Möglichkeit durch zwei KR-Coaches festgestellt.

Die jeweils aktuellen Bewertungskriterien werden durch den KRR im Benehmen mit der KRK festgelegt und auf der Homepage des HJV unter www.hessenjudo.de veröffentlicht.

4. Einsatz von KR

4.1 Grundsätzlich kann jeder Kampfrichter zu HJV-Wettkämpfen der Ebene eingesetzt werden, für die er lizenziert ist. In Ausnahmefällen ist es zulässig, bei Veranstaltungen einer höheren Ebene eingesetzt zu werden. Dies gilt nicht für Jugend-KR. Jugend-KR dürfen höchstens bis unterhalb ihrer eigenen Altersstufe eingesetzt werden und kein Regelwerk schiedsen, das über ihre eigene Altersstufe hinausgeht, d.h. kein U15er schiedst in der U15 oder in einer Zwischenaltersstufe, wenn z.B. Würgen erlaubt ist. Jugend-KR müssen bei ihrer Tätigkeit von einem erfahrenen KR mit mind. E-Lizenz begleitet werden.

4.2 Die Einteilung der KR für HJV-Wettkämpfe erfolgt durch den KRR über das Internet-Kampfrichter-System unter www.kampfrichter.com. Es dürfen bei allen HJV-Wettkämpfen nur solche lizenzierten KR sowie KR in Ausbildung eingesetzt werden, die über einen geeigneten Leistungsstand verfügen.

4.3 Ein KR soll pro Kalenderjahr mindestens vier Einsätze absolvieren.

4.4 Ein KR darf nur Einsätze wahrnehmen, für die er eingeteilt ist. Offizielle Einsätze in offizieller HJV-KR-Kleidung außerhalb des HJV (ausgenommen offizielle Nominierungen des DJB oder einer höheren Ebene) bedürfen des Einverständnisses des KRR. Wird ein Einsatz in offizieller HJV-KR-Kleidung ohne Einteilung oder Genehmigung absolviert, kann der KR vorübergehend bis zu einem halben Jahr beurlaubt werden.

4.5 Der KR ist verpflichtet, den Einsatz, für den er eingeteilt ist, wahrzunehmen, wobei offizielle Nominierungen des DJB oder einer höheren Ebene Vorrang haben. Bei Verhinderung hat er der für die Einteilung zuständigen Person unverzüglich über das Internet-Kampfrichter-System in der vorgesehenen Form abzusagen. Tritt die Verhinderung später als vier Tage vor dem Einsatz ein, hat

der KR zusätzlich telefonisch abzusagen und sich intensiv um gleichwertigen Ersatz zu bemühen.

4.6 Jeder KR hat sich rechtzeitig über Einsatzort/–zeit zu informieren und seine Aufgabe pünktlich und mit aller gebotenen Sorgfalt wahrzunehmen.

4.7 Der KR-Einsatz beginnt mit dem Wiegebeginn und endet mit dem Ende der Veranstaltung.

5. HJV-Wettkämpfe

5.1 Für jeden HJV-Wettkampf ist ein HKR und –wenn möglich– ein oder mehrere KR-Coaches einzuteilen.

5.2 Der HKR ist zuständig für alle im Rahmen des Wettkampfes das Kampfrichterwesen betreffenden Angelegenheiten. Er kann Aufgaben und Aufgabenbereiche seiner Tätigkeit an Dritte delegieren. Die Aufgaben des HKR sind i.a.:

a) Prüfung und Sicherstellung der notwendigen Voraussetzungen zur Durchführung des Wettkampfes, insbesondere bezüglich Mattenfläche, Sicherheitsbestimmungen, medizinische Versorgung, Registratur, Zeitnahme und Waage gemäß Wettkampfordnung
b) Einteilen der KR zum Wiegen und zur Kontrolle der Mitgliedsausweise sowie Startberechtigung, soweit nicht bereits in der Einladung erfolgt
c) Einteilen der KR für die Kämpfe
d) Achten auf ein einheitliches Erscheinungsbild der Kampfrichter
e) Entgegennahme und Kontrolle der Abrechnungen bzw. Anfertigung der Sammelabrechnung und deren Versand an die für die Abrechnungen zuständige Person; die Abrechnungen sind durch den HKR unverzüglich, spätestens nach drei Tagen, zu übersenden.
f) Bestätigung des Einsatzes im KR-Pass
g) Erstellen des HJV-Wettkampf-Berichtes
h) Coaching der KR
i) Bewertung der KR-Leistungen, sofern hierzu durch den KRR beauftragt
j) Bei unklaren, strittigen und/oder kampfentscheidenden Situationen kann der HKR oder KR-Coach, sofern jeweils hierzu durch den KRR bevollmächtigt, in den Kampf eingreifen und eine abschließende Entscheidung treffen, die von den KR umzusetzen ist. Diese Kompetenz steht auch allen Mitgliedern der KRK und im HJV tätigen KR mit mindestens DJB-A-Lizenz zu, sofern kein Coach eingeteilt ist.

5.3 Ist der eingeteilte HKR nicht anwesend, so übernimmt der KR mit der höheren Lizenz die Aufgaben des HKR. Sind mehrere KR mit der gleichen Lizenz anwesend, übernimmt von diesen der Dienstälteste das Amt des HKR.

5.4 Der HKR wird bei seinen Aufgaben von den KR-Coaches unterstützt.

6. **Aufgaben der KR**

6.1 Die KR sind für das Wiegen und die Kontrolle der Judopässe sowie Startberechtigung verantwortlich.
6.2 Die Gewichtskontrolle der Judoka ist durch KR des gleichen Geschlechts durchzuführen. Steht bei einem Wettkampf kein entsprechender KR zur Verfügung, delegiert die Wettkampfleitung diese Aufgabe an hierfür geeignete Dritte.
6.3 Die KR sind für die ordnungsgemäße Leitung und Bewertung der Kämpfe verantwortlich. Hierfür haben sie sich in geeigneter Weise vorzubereiten und –falls erforderlich– nochmals ausreichend vor Wettkampfbeginn mit den anwendbaren Kampfregeln und sonstigen einschlägigen Bestimmungen vertraut zu machen.
6.4 Dem KR ist es bei einem Einsatz nicht gestattet, während des Wettkampfes gleichzeitig Kämpfer zu betreuen.

7. **Kleiderordnung**

Für alle KR gilt folgende Kleiderordnung:

a) lange, mittelgraue Hose mit schwarzem Gürtel
b) weißes Hemd mit kurzem Ärmel; Kampfrichterinnen können stattdessen eine weiße (Hemd-)Bluse mit kurzem Ärmel tragen. Wenn ein KR-Abzeichen eingestickt oder am Hemd bzw. an der (Hemd-)Bluse angebracht ist, muss es mit dem offiziellen KR-Abzeichen der Lizenzebene des KR identisch sein. Hemden und (Hemd-)Blusen sind grundsätzlich in der Hose zu tragen.
c) offizielle KR-Krawatte; Kampfrichterinnen können stattdessen einen Krawattenschal oder ein entsprechendes Tuch innerhalb des Kragens tragen.
d) schwarze Socken (einfarbig)
e) schwarzer Blazer mit dem offiziellen KR-Abzeichen der Lizenzebene des KR
f) offizielle KR-Überziehsocken; in Ausnahmefällen können alternativ schwarze Gymnastikschuhe getragen werden.

Im Sommer bzw. bei hohen Temperaturen kann der HKR Blazer und Krawatte bzw. Schal/Tuch ablegen lassen.

8. **sonstige Regelungen**

8.1 Die KR-, Termin- und Einsatzverwaltung erfolgen ausschließlich über das Internet-Kampfrichter-System unter www.kampfrichter.com. Jeder KR ist verpflichtet, seine Bestandsdaten stets aktuell zu halten und zu pflegen.
8.2 Über Regelungslücken dieser Ordnung entscheidet der KRR.